

Aus den G r ü n d e n :

Das Bezirksgericht ist bei seiner Entscheidung zutreffend davon ausgegangen, daß das Verhalten des Angeklagten den Tatbestand der vollendeten Vergewaltigung in der Alternative des Mißbrauchs einer wehrlosen Frau zum außerehelichen Geschlechtsverkehr erfüllt. Damit war für eine tateinheitliche Verurteilung wegen Mißbrauchs einer wehrlosen Frau zu sexuellen Handlungen kein Raum.

Die vom Kreisgericht erkannte und vom Bezirksgericht als richtig bestätigte Freiheitsstrafe von zwei Jahren und zwei Monaten, mit der die Straftat als Verbrechen charakterisiert wird, ist jedoch weit überhöht und damit gröblich unrichtig. Das Bezirksgericht hat zwar richtig dargelegt, daß die Tatschwere die entscheidende Grundlage für die Bestimmung der nach Art und Maß erforderlichen Strafe ist. Die Tatschwere wird aber nicht dadurch charakterisiert, daß der Angeklagte die Volltrunkenheit der Geschädigten bewußt ausnutzte, weil es sich hierbei um einen strafatbegründenden Umstand handelt, der für eine Bewertung im Rahmen der Strafzumessung nicht nochmals straferschwerend berücksichtigt werden durfte (§ 61 Abs. 3 StGB). Auch die allgemeine Gefährlichkeit derartiger gegen die Interessen der sozialistischen Gesellschaft gerichteten Straftaten und das Schutzbedürfnis der Frauen und Mädchen vor solchen Angriffen rechtfertigen allein eine Bewertung des Verhaltens des Angeklagten als Verbrechen nicht, weil der Strafrahmen des § 121 Abs. 1 StGB eine Charakterisierung der Vergewaltigung sowohl als Verbrechen als auch als Vergehen zuläßt.

Das Bezirksgericht hat wesentliche objektive und subjektive Tatumstände, die die Tatschwere zugunsten des Angeklagten beeinflussen, bei seiner Entscheidung über die Höhe der Strafe außer Betracht gelassen.

Nach den von den Instanzgerichten getroffenen, mit dem Kassationsantrag nicht angefochtenen Feststellungen hat der Angeklagte die Geschädigte nicht in einen volltrunkenen Zustand versetzt, um sie anschließend geschlechtlich zu mißbrauchen, auch wenn er ihr ebenso wie den anderen Teilnehmern am Jugendtanz verschiedentlich alkoholische Getränke anbot. Seinen Entschluß hierzu faßte er erst während des Spaziergangs mit der Geschädigten, nachdem ein anderer Jugendlicher es abgelehnt hatte, mit ihr spazieren zu gehen. Hierbei wurde ihm ihre Volltrunkenheit offenbar. Als sich dann bei der Einführung seines Geschlechtsteils in das der Geschädigten Schwierigkeiten ergaben, ließ er endgültig von ihr ab. Danach ordnete er ihre Kleider und brachte sie zum Ausgangspunkt zurück. Dort vertraute er sie seinem Vetter an, der sie nach Hause bringen sollte, da die Geschädigte in einem anderen Ort wohnte.

Wenn der Angeklagte auch den Tatbestand der Vergewaltigung in der Variante des Mißbrauchs einer wehrlosen Frau zum außerehelichen Geschlechtsverkehr verwirklichte, weil bereits eine Vereinigung der Geschlechtsteile stattgefunden hatte, so hat er doch in der Endphase des Tatgeschehens ein Verhalten gezeigt, das wesentlichen Einfluß auf die objektive Schädlichkeit der Tat und das Ausmaß seiner Schuld hat. Während des unmittelbaren Tatgeschehens war der Angeklagte nicht besonders rücksichtslos und hemmungslos auf die Befriedigung seiner eigenen geschlechtlichen Bedürfnisse bedacht — die Geschädigte wurde nicht defloriert —, sondern hat letzten Endes den Verkehr abgebrochen. Auch seine Bemühungen um eine sichere Heimkehr der Geschädigten nach der Tat beeinflussen das Ausmaß seiner Schuld zu seinen Gunsten.

Bei zusammenhängender Betrachtung aller konkreten objektiven und subjektiven Tatumstände hätte das Be-

zirksgericht zu dem Ergebnis gelangen müssen, daß die Straftat des Angeklagten kein Verbrechen, sondern ein schweres vorsätzliches Vergehen darstellt, so daß eine Abänderung der Entscheidung des Kreisgerichts auch im Strafausspruch auf eine Freiheitsstrafe unter zwei Jahren geboten war.

Wegen gröblich unrichtigen Strafausspruchs war das Urteil des Bezirksgerichts auf den Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts aufzuheben. Der Angeklagte war in Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalts aus den oben angeführten Gründen wegen Vergehens der Vergewaltigung zu der gesetzlichen Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr zu verurteilen.

§§ 150, 61 StGB.

Zur Strafzumessung bei sexuellem Mißbrauch von Jugendlichen.

OG, Urteil vom 28. August 1973 — 3 Zst 19/73.

Der 38 Jahre alte Angeklagte hat am 14. März 1973 seine 14jährige Stieftochter in ihrem Zimmer aufgesucht in der Absicht, mit ihr geschlechtlich zu verkehren. Er legte sich zu ihr ins Bett, griff ihr zunächst mit der Hand an das Geschlechtsteil und führte dann sein erregtes Geschlechtsteil in das der Jugendlichen mehrmals ein. Eine vollständige Einführung gelang ihm trotz intensiver Versuche nicht, da sich die Geschädigte wegen starker Schmerzen hin- und herwand. Die Schmerzensäußerungen der Geschädigten negierte der Angeklagte und setzte sein Verhalten bis zum Samenerguß fort. Anschließend forderte er sie auf, der Mutter nichts zu sagen, und gab ihr 10 M. Einige Tage später ging der Angeklagte erneut in das Zimmer seiner Stieftochter, um sie geschlechtlich zu mißbrauchen. Diese flüchtete jedoch ins Wohnzimmer.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen sexuellen Mißbrauchs einer Jugendlichen (Vergehen nach § 150 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation des Urteils zuungunsten des Angeklagten beantragt und gröblich unrichtige Strafzumessung gerügt.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die vom Kreisgericht ausgesprochene Freiheitsstrafe von zehn Monaten wird weder der objektiven Schädlichkeit des Verhaltens des Angeklagten noch dem Ausmaß seiner Schuld gerecht. Sie ist daher gröblich unrichtig.

Der Tatbestand des § 150 StGB schützt die heranwachsende Jugend vor sexuellem Mißbrauch durch erwachsene Personen, die durch ihre Stellung für die Erziehung oder Ausbildung Jugendlicher verantwortlich sind oder in deren Obhut sich die Jugendlichen befinden. Sexueller Mißbrauch Jugendlicher durch den genannten Personenkreis hat in der Regel negative Auswirkungen, weil die geistig-sittliche Entwicklung der Jugendlichen maßgeblich durch das Verhalten der genannten Personen und ihr Vorbild geprägt wird. Je schwerwiegender und intensiver die sexuelle Handlung ihrer Art nach ist, um so größer ist die in die Tatschwere eingehende objektive Schädlichkeit der Straftat.

Die vom Angeklagten begangene Straftat weist schon von der Art und Weise der Begehung eine erhebliche objektive Schädlichkeit und einen hohen Schuldgrad auf. Der Angeklagte hat seine in seiner Obhut befindliche 14 Jahre alte Stieftochter zum Geschlechtsverkehr mißbraucht. Sein Verhalten während der Tat war von erheblicher Intensität. Ohne Rücksicht auf das ju-